



Verband Deutscher Zoodirektoren e.V.



Deutsche Tierpark Gesellschaft



---

**Verband Deutscher Zoodirektoren (VDZ)**

c/o Zoo Office Bern

Dr. Peter Dollinger

Postfach 23

CH-3097 Liebefeld-Bern

Tel.: 0041-31-371 82 42

(Bitte beachten: Das Büro ist nicht permanent besetzt)

Fax: 0041-31-371 82 44

[office@zoodirektoren.de](mailto:office@zoodirektoren.de)

[331@bmelv.bund.de](mailto:331@bmelv.bund.de)

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat 331 - Tierschutz

Rochusstraße 1

D-53123 Bonn

CH-3097 Liebefeld-Bern, 03. Mai 2012

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des überarbeiteten Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des überarbeiteten Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren danken wir Ihnen bestens. Wir, die drei dem Welt-Zoo- und Aquarienverband WAZA angeschlossenen Zooverbände, die gemeinsam rund 200 deutsche Zoos, Aquarien, Tier- und Wildparks mit jährlich etwa 45 Millionen Besuchern repräsentieren, haben dazu folgende Bemerkungen:

Mindestanforderungen an die Haltung von Wildtieren sind Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit § 2 Ziffern 1 und 2 des Tierschutzgesetzes genügt wird. Nach der Arbeitsgrundlage des BMELV für die AG Säugetiergutachten sollte die Überarbeitung „auf wissenschaftlicher Basis und auf der Grundlage empirischer Evidenz sowie tierhalterischer und tierärztlicher Erfahrung“ erfolgen.

Mindestanforderungen charakterisieren also schon *per Definitionem* nicht das Optimum. Sie sind nicht zu verwechseln mit Empfehlungen für eine optimale Tierhaltung, wie sie von Zooverbänden herausgegeben werden, oder mit Leitlinien für Haltungsformen, bei denen auch andere Kriterien zu berücksichtigen sind, wie etwa eine nachhaltige Grünlandnutzung. Leitlinien oder Empfehlungen beinhalten auf Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnisse beruhende, prognostizierte Optimierungsmöglichkeiten einer zukunftssträchtigen Tierhaltung und nachhaltigen Zucht. Sie sind detailliert, gehen weit über staatliche Mindestanforderungen hinaus und sind nicht gedacht, als Vorlage für solche zu dienen.

Diese Sicht der Dinge wurde von den bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs beteiligten Tierschutzorganisationen aber nicht geteilt. Diese waren vielmehr mit folgender Forderung angetreten:

„Die Haltung von Wildtieren sollte auf wissenschaftlich geführte Einrichtungen beschränkt werden und die Zucht von Tieren grundsätzlich nur dann erlaubt sein, wenn der notwendige Platz für den Nachwuchs vorhanden ist. ... Aus fachlichen und ethischen Gründen wird u.a. die Haltung von Elefanten, Eisbären, Walen, Delfinen und Menschenaffen grundsätzlich abgelehnt, es sei denn, es handelt sich um beschlagnahmte Tiere.“<sup>1</sup> In Medienverlautbarungen konkretisierte der Geschäftsführer des deutschen Tierschutzbundes dass „unter anderem“ auch die Haltung von Großkatzen zu verstehen sei.

Damit stehen diese Organisationen in Widerspruch zu den Erkenntnissen von RICHTER, T. et al (2012)<sup>2</sup>, die feststellen: „Wildtierhaltungen ohne ethologische, morphologische und physiologische Schäden, ohne Verhaltensstörungen, chronischen Stress und somatische Dysfunktionen sind möglich und werden von den Autoren, wie bereits von STAUFFACHER<sup>3</sup> und TSCHANZ<sup>4</sup>, als potenziell tierschutzkonform ange-

*sehen. Daraus kann abgeleitet werden, dass auch keine generelle biologische Wildtiereigenschaft existiert, die eine Haltung verböte.“*

Da eine der Vorgaben des BMELV dahingehend lautete, dass im Rahmen des Säugetiergutachtens keine Haltungsverbote formuliert werden können, versuchten die Vertreter der beteiligten Tierschutzorganisationen offensichtlich ihr Ziel dadurch zu erreichen, dass sie kaum erfüllbare räumliche Anforderungen stellten. In der Folge kam es bei den für die Organisationen im Fokus stehenden Tiergruppen jeweils zu einem Seilziehen, das an einen „orientalischen Basar“ erinnerte und eine vernünftige Zusammenarbeit praktisch verunmöglichte. Das führte dazu, dass sich das BMELV entschloss, ab Sommer 2012 nur noch mit den „Unabhängigen Gutachtern“ zu arbeiten, was insofern nicht ganz unproblematisch war, als sich in dieser Gruppe zwar zwei Amtstierärzte befanden, die sich von Berufes wegen mit der Beurteilung von Wildtierhaltungen befassen, aber keine Sachverständigen, die aktive Wildtierhalter waren und viele praktische Aspekte hätten beisteuern können.

Der aus diesem Prozess hervorgegangene, nun vorliegende Entwurf enthält etliche weit reichende Mindestanforderungen an Gehegegrößen, die wohl im Sinne von Kompromissen den Forderungen der beteiligten Tierschutzverbände entgegenkommen, aus Sicht der Zooverbände aber keine Mindestanforderungen darstellen und nach ihren Erkenntnissen in keiner Weise durch praktische tiergärtnerische oder zootierärztliche Erfahrung abgestützt sind. Nach den Vorgaben des BMELV müssten in diesen Fällen wissenschaftliche Begründungen vorliegen. Die Sachverständigen der Zooverbände in der Arbeitsgruppe haben jedoch auf mehrere Anfragen, die wissenschaftlichen Grundlagen für die definierten Zahlenwerte zu zeigen, keine Antwort erhalten und auch aus dem Literaturverzeichnis des vorliegenden Entwurfs geht nicht hervor, worauf diese sich abstützen.

Manche der vorgeschlagenen, von den Zooverbänden als unberechtigt betrachteten Gehegegrößen liegen nicht nur deutlich über jenen des Gutachtens'96, sondern ebenso über den „Best practice“-Leitlinien des Europäischen Zoo- und Aquarienverbandes (EAZA). Die Anforderungen für Panzernashörner werden von keiner einzigen aktuellen Haltung in Deutschland erfüllt, bei den Giraffen genügen nur 3 von 27 Zoothaltungen vollumfänglich, in VDZ-Zoos müssten 33 von 45 Haltungen großer Menschenaffen und 11 von 20 Gibbonhaltungen mit enormen Kosten – aus unserer Sicht eben unberechtigt - erweitert oder neu gebaut werden, um nur ein paar wenige Beispiele zu nennen. Das Ergebnis dürfte sein, dass zahlreiche Haltungen aufgegeben werden müssten, obwohl die in Frage stehenden Gehege bisher nie zu Tierschutzproblemen Anlass geboten haben. Zoofeindlichen Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen werden dies zweifellos als Erfolg verbuchen, auch wenn die nach anderen EU-Ländern abzugebenden Tiere dann vermutlich unter Bedingungen leben müssten, die unter ihrem bisherigen Standard sind, eine Situation die nach Ziffer II.4.7 des Entwurf eigentlich unzulässig wäre. Würde das durchgesetzt, wäre die Folge, dass die deutschen Zoos von den Europäischen und Internationalen Erhaltungszuchtprogrammen abgeschnitten würden, da europa- und weltweit kein anderes Land so hohe Mindestanforderungen an seine Wildtiere haltenden Betriebe stellt. Dass die überzogenen Mindestanforderungen zu einer Ausdünnung der Europäischen Erhaltungszuchtprogramme führen und deren genetische Vielfalt und Funktionsfähigkeit beeinträchtigen werden, ist unvermeidlich. Das ist weder im Sinne des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt, noch der Europäischen Zoo-Richtlinie, noch des BNatSchG.

Eine weitere Konsequenz überzogener Mindestanforderungen wird sein, dass die Zoos nicht mehr in der Lage sein werden, beschlagnahmte oder eingezogene Tiere aufzunehmen. In Zusammenhang mit der Anfrage der Veterinärbehörde zweier verschiedener Bundesländer haben wir im April 2013 entsprechend den Vorgaben des vorliegenden Entwurfs die Kosten für den Bau einer Unterkunft für eine Gruppe Kattas bzw. für 11 Tiger schätzen lassen und sind dabei auf Beträge von 350'000 bzw. 800'000 EURO gekommen, wobei die Einrichtungen nicht besuchertauglich gewesen wären. Das kann sich kein Zoo leisten. Von den Ländern müsste demnach erwartet werden, dass sie für zu erwartenden Einziehungen Schutzzentren bauen, welche die Mindestanforderungen vollumfänglich erfüllen. Dabei müssten sie natürlich auch die wiederkehrenden Kosten, im Falle der genannten Tiger beispielsweise rund 107'000 EURO pro Jahr, budgetieren.

Auch bei zahlreichen qualitativen Anforderungen in der Vorlage sehen wir weder eine wissenschaftliche Grundlage noch entsprechen sie unserer Erfahrung. Viele davon sind fragwürdig oder falsch und kön-

nen, wenn in der Praxis angewendet, eine Gefahr für Gesundheit und Leben der betroffenen Tiere darstellen. Schließlich ist der Entwurf auch sehr inhomogen, inkonsistent und vielfach nicht nachvollziehbar. So sind z.B. Gehegebegrenzungen teilweise detailliert vorgeschrieben, teilweise gar nicht und teilweise bei sehr ähnlichen Arten unterschiedlich oder widersprüchlich. Bisweilen werden Höhen der Absperrungen angegeben, bisweilen nicht, mal wird Material vorgegeben, mal nicht. In vielen Fällen ist weder das eine noch das andere wirklich plausibel.

Aus Kreisen der Mitgliedschaft kam auch die Frage, ob es Übergangsregelungen oder Bestandsschutz gäbe. Dies ist aus dem Entwurf nicht ersichtlich, obgleich die Frage in der Arbeitsgruppe angesprochen wurde, sollte aber geklärt sein, da sich das Gutachten ja u.a. an die zuständigen Behörden richten wird.

Wie wir einer kürzlich herausgegebenen Pressemitteilung der hinter dem gemeinsamen Positionspapier stehenden Tierschutzorganisationen entnehmen, sind diese nicht bereit, das Gutachten in der vorliegenden Form mitzutragen, vermutlich weil es aus ihrer Sicht nicht Anforderungen enthält, die so hoch sind, dass eine Haltung von Menschenaffen, Elefanten, Delfinen, Großkatzen, Bären, Nashörnern und Giraffen in der Praxis völlig verunmöglicht wird.

Die Zooverbände dagegen lehnen den Vorschlag nicht grundsätzlich ab, da er gegenüber dem Gutachten'96 manche Verbesserung enthält. Weil aber zu vermuten ist, dass auch als Ergebnis der schriftlichen Anhörung die zahlreichen vorhandenen Schwächen und Fehler nicht ausgemerzt werden können (zumindest die Zooverbände werden sich im Folgenden auf die für sie wesentlichsten Punkte beschränken müssen), schlagen wir folgendes Vorgehen vor:

**Um das Gutachten zu einem Abschluss zu bringen, sollte aus der Arbeitsgruppe ein kleiner Ausschuss gebildet werden, bestehend aus dem Vertreter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (der als „Unabhängiger Experte“ in der AG war), einem Vertreter der Zooverbände und dem Ländervertreter, und dieser mit einer nochmaligen Überarbeitung des Entwurfs zu beauftragt werden.**

**Das Ziel dieser Überarbeitung sollte ein fachlich fundiertes und in der Praxis auch umsetzbares Dokument sein, welches zumindest für die Zoos und sonstigen Wildtierhalter, die Städte, die Naturschutzorganisationen und die die Wildtierhaltung nicht grundsätzlich ablehnenden Tierschutzorganisationen als akzeptable Lösung zum Wohle der Tiere betrachtet würde.**

Für diese oder eine andere zielführende Lösung stehen wir jederzeit zur Verfügung. Aus unserer Sicht sollte das Gutachten einen Abschluss auf der Grundlage der vom BMELV ursprünglich vorgegebenen Kriterien finden, denn schließlich haben auch wir und unsere Mitglieder zwei Jahre lang viel Zeit, Mühe, Arbeit, Wissen und Erfahrung in den Entwurf investiert.

Mit freundlichen Grüßen

**Deutsche Tierpark-  
Gesellschaft e.V.**

**Der Präsident**



Gert Emmrich

**Deutscher Wildgehege-  
verband e.V.**

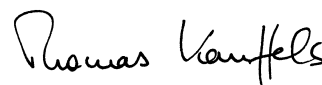
**Der Präsident**



Eckhard Wiesenthal

**Verband Deutscher  
Zoodirektoren e.V.**

**Der Präsident**



Dr. Thomas Kauffels

**Anlage:** Kommentare und Anträge zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

<sup>1</sup> Gemeinsames Positionspapier der Tier- und Naturschutzverbände vom Juli 2010

<sup>2</sup> RICHTER, T., KUNZMANN, P. HARTMANN, S. & T. BLAHA (2012) Wildtiere in Menschenhand. Überlegungen zum moralisch-rechtlichen und biologischen Status von Wildtieren. Deutsches Tierärzteblatt 11/2012

<sup>3</sup> STAUFFACHER, M. (1993): Angst bei Tieren – ein zoologisches und ein forensisches Problem. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 100:322-327

<sup>4</sup> TSCHANZ, B. (1984): Artgemäß und verhaltensgerecht – ein Vergleich. Der prakt. Tierarzt. 3:211-224